

Der Justizmord von Trient

Seit Beginn des 13. Jahrhunderts erfahren wir von einzelnen Blutbeschuldigungen gegen Juden¹. Rätselhafte, nicht aufklärbare Morde, besonders wenn sie sich in den Kartagen oder an Ostern ereigneten, wurden allzu gerne Juden, und zwar nicht nur einzelnen, sondern jeweils einer ganzen jüdischen Gemeinde, angelastet. Das Blut der Ermordeten sollten sie ihrem Mazzen beimischen. Solchen Beschuldigungen widersprach zwar bereits die Theologenkommission, die Kaiser Friedrich II. berief und auf Grund deren Gutachten er 1236 folgendes Urteil abgab:

„Weder im Alten noch im Neuen Testament ist zu finden, daß die Juden nach Menschenblut begierig wären. Im Gegenteil, sie hüten sich vor der Befleckung durch jegliches Blut... Es spricht auch eine nicht geringe Wahrscheinlichkeit dafür, daß diejenigen, denen sogar das Blut erlaubter Tiere verboten ist, keinen Durst nach Menschenblut haben können. Es spricht gegen diesen Vorwurf seine Scheußlichkeit, seine Unnatürlichkeit und das natürliche menschliche Gefühl, das die Juden auch den Christen entgegenbringen.“

In seiner Bulle an die Erzbischöfe und Bischöfe von Deutschland schreibt am 5. Juli 1247 Papst Innozenz IV., der keineswegs im Verdacht stehen kann, er habe jemals die Juden begünstigt, der vielmehr den Talmud zu vernichten suchte:

„... Obwohl die Heilige Schrift unter anderen Gesetzesvorschriften sagt: ‚Du sollst nicht töten‘ und ihnen (den Juden) verbietet, am Pesach-Fest etwas Gestorbenes zu berühren, erheben jene (die Judengegner) die falsche Beschuldigung, daß die Juden gerade an diesem Fest das Herz eines gemordeten Kindes unter sich verteilen, und manche glauben, daß das Gesetz es so befiehlt, während so etwas offenkundig dem Gesetz zuwider ist, und wenn irgendwo ein Leichnam gefunden wird, legt man ihnen böswillig den Mord zur Last. Durch solche und andere zahlreiche Erdichtungen wütet man gegen sie, und ohne Anklage, ohne Geständnis, ohne Überführung, entgegen den ihnen vom Apostolischen Stuhl gnädig gewährten Privilegien, beraubt man sie wider Gott und alle Gerechtigkeit aller ihrer Güter, bedrückt sie mit Hunger, Gefängnis und so vielen Martern und Qualen, sucht sie heim mit den verschiedenartigsten Strafen, verurteilt möglichst viele zu dem schimpflichsten Tode, so daß diese Juden unter der Herrschaft der vorgenannten Fürsten, Machthaber und Adeligen vielleicht ein noch schlimmeres Los haben als ihre Väter unter Pharao in Ägypten und gezwungen werden, im Elend die Orte zu verlassen, die sie und ihre Vorfahren seit Menschengedenken bewohnt haben.“

Die Bulle wurde von Gregor X. am 7. Juli 1273 wiederholt und von Rudolf von Habsburg am 4. Juli 1275 bestätigt². Dennoch wollten die Verdächtigungen nicht aufhören. Im Gegenteil, im 15. Jahrhundert nehmen sie sogar an Häufigkeit zu. Keine der Anklagen aber fand ein so weites und nachhaltiges Echo wie die Beschuldigung, die gegen die Trienter Juden erhoben wurde, sie hätten am Gründonnerstag des Jahres 1475 den zwei Jahre und vier Monate alten Simon, Sohn eines Gerbers

¹ P. Browe, Die Judenbekämpfung im Mittelalter, in: ZKTh 62 (1938) 197 ff.

² Die Feststellungen Kaiser Friedrichs II. vom Juli 1236 sind als beglaubigte Kopie in einem Privileg des Erzbischofs Wilhelm von Köln (1349–1362) vom 2. Jan. 1360 im Hist. Stadtarchiv Köln, HUA Nr. 2283 in der Privilegienbestätigung für Lechenich enthalten. In dieser Bestätigung beglaubigt der Erzbischof ein Transsumpt des Bischofs Eberhard von Worms: verschiedene kaiserliche Judenprivilegien von Worms, darunter auch den Text vom Juli 1236. Vgl. E. Iserloh, Werner von Oberwesel, zur Tilgung seines Festes im Trierer Kalender; in: TThZ 72 (1963) 273, Anm. 11 mit Abdruck des Textes. Abdruck auch R. Hoeniger, Zur Geschichte der Juden in Deutschland im Mittelalter; in: (Geigers) Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland, 1 (1886) 142 f; Text und Übersetzung der wichtigsten Teile bei G. Kisch, Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters. Zürich 1955, 260 (Lit.).

³ M. Stern, Urkundliche Beiträge über die Stellung der Päpste zu den Juden, 2. Bd., H. 1, Kiel 1895, Nr. 210, 63–70. In den Anmerkungen wird die Bedeutung der Bulle auch für den Trienter Prozeß berücksichtigt. Ders., Die päpstlichen Bullen über die Blutbeschuldigung, München 1900, 10–13; S. Grayzel, The Church and the Jews in the 13th Century. Philadelphia 1933, 268–71.

⁴ Vgl. dazu G. Volli, I 'Processi Tridentini' e il culto del beato Simone da Trento; in: Il Ponto, 19 (1963) 1397.

Andreas, geraubt und ihn am Karsamstag zu rituellen Zwecken ermordet. Im Jahre 1475 fiel der Gründonnerstag, 23. März, mit dem Beginn des Pesach-Festes zusammen. Daß gerade dieser Fall ein so großes Aufsehen erregte, hatte verschiedene Gründe.

Erstens waren sich die Trienter Richter bewußt, daß ein Prozeß wegen Ritualmordes gegen den Wortlaut päpstlicher Entscheidungen verstieß. Um ihre Position zu festigen, damit nicht etwa im nachhinein der Prozeß, den sie zu führen gedachten, aus formalen Gründen für ungültig erklärt werden könnte, bemühten sie sich, ihn als einen Kriminalprozeß aufzuziehen, wie er vor das weltliche, nicht vor das geistliche Gericht gehörte. Sie wollten überdies nachweisen, daß es sich bei dem Trienter Fall durchaus nicht um etwas Ungewöhnliches handle. Vielmehr sollte durch diesen Musterprozeß geklärt werden, daß Juden regelmäßig derartige Verbrechen begingen. Durch Anwendung der Folter beim Verhör gestanden die Angeklagten: auch an den Orten, wo sie früher gelebt hätten, ehe sie nach Trient kamen, habe es Ritualmorde gegeben, für die Herstellung des Mazzen sei das Blut christlicher Kinder notwendig. Blut der Ermordeten würde den verschiedensten jüdischen Gemeinden auf Vorrat zugeschickt. Tatsächlich löste der Trienter Prozeß sogleich einen weiteren Ritualmordprozeß aus. Auf Grund der Aussagen eines der Trienter Angeklagten, des Buchschreibers Israel, der konvertierte und den Namen Wolfgang annahm, wurden die Regensburger Juden ebenfalls des Ritualmordes angeschuldigt⁵.

Zweitens wurde der Trienter Prozeß publizistisch ausgeschlachtet. Die Prozeßakten wurden in mehreren Abschriften vervielfältigt, Übersetzungen angefertigt und verbreitet. Ein heute in den Vereinigten Staaten befindliches Exemplar der deutschen Übersetzung war ursprünglich im Besitz Eberhards I. im Bart († 24. Februar 1496)⁶.

⁵ Auf seiner Romreise kam bei der Rückkehr der Regensburger Bischof Heinrich IV. von Absberg im Februar oder März 1476 nach Trient und erhielt Einblick in die Prozeßakten, insbesondere in die Aussagen, in denen einige Regensburger Juden namentlich des Ritualmordes beschuldigt wurden. Auf Grund dieser Aussagen wurde der Regensburger Ritualmordprozeß angestrengt. Über ihn vgl. M. Stern, *Die israelitische Bevölkerung der deutschen Städte. Ein Beitrag zur deutschen Stadtgeschichte unter Benutzung archivalischer Quellen*, H. 5, Regensburg im Mittelalter, Berlin 1932, 42–148; *ders.*, *Der Regensburger Judenprozeß 1476–1480*. Berlin 1935. Daß sich Heinrich von Absberg ziemlich schnell wieder von der Ritualmordthese distanzierte, weist nach R. Straus, *Die Judengemeinde Regensburg im ausgehenden MA. (AAH 61 Heidelberg 1932)*, passim. Bei ihm auch Übersicht über sämtliche einschlägigen Archivalien in: *Urkunden und Aktenstücke z. Gesch. d. Juden in Regensburg 1453–1738* (QE, NF 18, München 1960).

⁶ Die vollständigste lateinische Abschrift ist in Wien, Nationalbibliothek 5360 (im folgenden als Wien zitiert). Sie enthält die Prozeßakten gegen die ständigen jüdischen Einwohner Trients, deren Gattinnen und gegen die Juden, die nur vorübergehend während des Pesach-Festes 1475 in Trient weilten. Der im Besitz der Pfarrkirche St. Peter und Paul in Trient befindliche Kodex und der Cod. 6495, Arch. Cast. S. Ang. (hinfort als Vatikan zitiert) enthalten nur die Prozeßakten gegen die jüdischen Einwohner Trients. Ein Codex mit deutscher Übersetzung, der nicht vor 1478 geschrieben sein kann, weil er mit der Bestätigungsbulle Sixtus IV. vom 20. Juni 1478 beginnt, zeigt auf dem Einband das Geviertwappen der Grafen von Württemberg und Gonzaga, er muß daher ursprünglich im Besitz Eberhards I. gewesen sein; vgl. B. Bischoff, *Frater Erhardus OPr.*, ein Hebraist des 15. Jahrhunderts; in: *HJ* 57 (1937) 616. Später gehörte er dem Wiener Karmelitenkonvent, der ihn spätestens 1936 dem Antiquariat Magg Brothers in London verkaufte. Von dort gelangte er 1937 über Sotheby und Co. nach Amerika und wurde am 20./22. Dezember des gleichen Jahres an die Rosenbach Foundation, Philadelphia, verkauft. Diese verkaufte ihn an einen Privatbesitzer weiter, der ungenannt bleiben will und für fünfzig Jahre den Kodex für jegliche Benützung gesperrt hat. Alle Bemühungen, den Namen des Besitzers zu erfahren, geschweige denn Einblick in den Kodex zu erhalten, blieben bisher erfolglos. Dies ist umso bedauerlicher, als allein in ihm die hebräischen Zitate ausgeschrieben sind, während sie in den anderen Kodizes zwar erwähnt, aber nicht ausgeführt werden. Die Kenntnis dieser Handschrift würde zwar das Bild des Prozesses im wesentlichen nicht verändern, könnte aber vielleicht über nicht unwichtige Details Auskunft geben.

Der Fürstbischof von Trient Johannes Hinderbach⁷ fand die literarische Unterstützung durch seine italienischen Humanistenfreunde⁸. In der auf seine Anregung von Albertus Kunne gegründeten Druckerei erschien als erstes Buch am 6. September 1475 die vom Leibarzt des Fürstbischofes Johannes Matthias Tiberinus verfaßte „Historie von Simon von Trient“⁹. Sein Bericht wurde sogleich in die landessprachlichen Ausgaben der „Legenda aurea“ des Jacobus de Voragine übernommen. Auch Hartmann Schedels „Weltchronik“ enthält die Geschichte vom Tode des Simon von Trient. Die beigelegte Abbildung findet ihre Entsprechung in einer Bildgruppe aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts, die sich noch vor wenigen Jahren in der Pfarrkirche St. Peter und Paul in Trient befand, heute im Depot des Diözesanmuseums. Von charakteristischen Spottbildern sei wenigstens die Darstellung der Judensau mit ihrer Bezugnahme auf den Trienter Fall im ehemaligen Brückenturm zu Frankfurt und ihre Wiedergabe auf Kupferstichen, so Frankfurt 1678, ausdrücklich erwähnt¹⁰. Im 17. Jahrhundert propagierte der Haller Damenstiftsarzt Hippolytus Guarinonius eifrig den Kult des seligen Simon von Trient, wie auch die Verehrung des seligen Anderl von Rinn als Opfer eines Ritualmordes¹¹.

Die scheinbar übereinstimmenden Geständnisse der Angeklagten im Trienter Prozeß galten lange als nahezu unumstößlicher Beweis dafür, daß die Juden wirklich in Trient einen Ritualmord begangen hatten. Von nichtjüdischer Seite hat dieser These zu Beginn unseres Jahrhunderts Giuseppe Menestrina energisch widersprochen¹². Er machte erstmals auf die erheblichen Mängel der Prozeßführung aufmerksam. Von seinen Ausführungen ausgehend, habe ich selbst versucht, den Prozeß, soweit das heute möglich ist, aufzuklären¹³.

Wer waren die Angeklagten?

Angeklagt wurde die gesamte jüdische Gemeinde. Sie bestand aus den Familien dreier Hausbesitzer, der beiden Geldhändler Samuel und Angelus sowie des Arztes Tobias, ihrer Angestellten und Gäste, die vorübergehend bei ihnen Unterkunft gefunden hatten. Die beiden Geldhändler galten als wohlhabend, während der Arzt Tobias sich offenkundig in relativ bescheidenen Verhältnissen befand. Im Haus des Samuel wohnten außer ihm und seiner Frau Brunetta sein bereits verheirateter Sohn Israel mit seiner Gattin Anna, außerdem ein Oheim des Samuel, Moses, genannt der Alte, sowie dessen Sohn Mohar mit seiner Frau Bella und einem bereits erwachsenen Sohn Bonaventura. Weiter gab es noch einen zweiten Bonaventura in diesem Haus, der Koch war, und einen Diener Vitalis. Die Wohnung des Angelus teilten mit ihm seine Frau Dulceta, seine Schwester Bona, seine Mutter Brunetta, ein ständiger Diener Isaak sowie zeitweise auch Lazarus. Tobias hatte nach dem

⁷ Über ihn vgl. J. Aschbach, Geschichte der Wiener Univ., Bd. 1. Wien 1865, 561–567; ADB XII, 457; G. Papaleoni, Giustizie a Trento sotto il vescovo Giovanni IV; in: AstIt 51 (1893) 259–277; L. Santifaller, Urk. u. Forsch. z. Gesch. des Trienter Domkapitels im MA, Bd. 1. Wien 1948, 350 ff, 363 ff, 389 f.

⁸ Erwähnt seien Johannes Calphurnius und Raphael Zovenzonius, Carmina de b. Simone puero (1482) sowie Ubertinus Puscus; zu ihm vgl. F. Unterkirchner, Die „Simonis“ des Ubertinus Puscus; in: Der Schlern, 27 (1953) 504–506.

⁹ Hain 7733; vgl. dazu E. Langer, Bibliogr. d. österr. Drucke des 15. Jh., Bd. I, 1, bearb. v. W. Dolch. Wien 1913, 1. Trient, Nr. 1.

¹⁰ Frankfurt, Historisches Museum, Inv. C. 11363.

¹¹ Vgl. K. Hruby, Verhängnisvolle Legenden und ihre Überwindung; in: Judenhaß – Schuld der Christen?, hg. v. W. P. Eckert und E. L. Ehrlich, Essen 1964, 301 ff.

¹² G. Menestrina, Gli Ebrei a Trento; in: Tridentum, Fasc. VI–VII (1903) 304–316; Fasc. VIII, 348–374; Fasc. IX–X, 385–411.

¹³ W. P. Eckert, Beatus Simoninus – Aus den Akten des Trienter Judenprozesses; in: Judenhaß a. a. O., 329–358; ders.: Aus den Akten des Trienter Judenprozesses; in: Judentum im Mittelalter, hg. v. P. Wilpert und demselben (Miscellanea Mediaevalia, Bd. 4). Berlin 1966, 283–336.

Tod seiner ersten Frau, die ihm drei Söhne geschenkt hatte, kurz vor den Trienter Ereignissen nochmals geheiratet, die Witwe Sara, die aus ihrer ersten Ehe ein Töchterchen mitgebracht hatte. Seit einigen Monaten hatte er den neunzehn- oder zwanzigjährigen Moses, den Sohn Salomons aus Franken, als Hauslehrer angestellt. Er besaß einen Diener Salomon. Vorübergehend war in Trient der Buchschreiber Israel zu Gast. Im Haus des Samuel befand sich die Synagoge der kleinen Trienter jüdischen Gemeinde. Einer der Angeklagten beschreibt sie während des Prozesses am 25. Oktober 1475 so: „Alle Juden haben in der Synagoge ihren Platz. Die von der Familie des Angelus bei der Tür an der linken Seite am Eingang der Synagoge. Die von der Familie des Tobias auf der rechten Seite am Eingang der Synagoge, die von der Familie des Samuel auf der dem Eingang entgegengesetzten Seite. Die Zugereisten hatten ihren Platz unter dem Fenster der Synagoge auf der Seite gegen Abend¹⁴.“ Die Frauen befanden sich, wie das noch heute im orthodox-jüdischen Gottesdienst der Fall ist, nicht im Hauptraum der Synagoge, sondern in der ihr vorgelagerten Kammer, der sogenannten Frauensynagoge. Wurde beim Sabbatgottesdienst die Torarolle aus ihrem Schrein gehoben, dann traten die Frauen, um sie zu sehen, aus ihrer Kammer an die Schwelle der Tür, die in die Synagoge führte. Das Haus Samuels lag in der Nähe der Etsch. Sein Grundstück durchquerte der Graben, der von den Wohnungen der Gerber zum Fluß führte.

Was war geschehen?

Am Gründonnerstag 1475 wurde das Kind des Gerbers Andreas vermißt. Der Vater und die Nachbarn dachten zuerst an einen Unfall. Sie suchten den Graben ab, jedoch vergeblich. Ehe der Graben das Grundstück Samuels erreichte, mußte er eine Straße unterqueren. Vermutlich hatten die Juden recht, wenn sie behaupteten, der Leichnam des Kindes müsse in eine Reuse in dem Grabenstück geraten sein, das die Straße unterquerte. Dies wollten jedoch die Ankläger später nicht gelten lassen. Nach ihrer Behauptung war auch das kritische Stück unter der Straße sorgfältig, jedoch ergebnislos untersucht worden. Da das Kind bzw. sein Leichnam am Gründonnerstag ebenso wie in den folgenden Tagen unauffindbar blieb, wurde der Verdacht laut, die Juden hätten ihre Hand im Spiel. Diesen war allerdings in den Kartagen untersagt, sich überhaupt auf der Straße sehen zu lassen. Einer war jedoch von diesem Verbot ausgenommen, der Arzt Tobias. Auf ihn richtete sich daher der Verdacht, er habe das Kind geraubt, verlockt durch das Versprechen einer größeren Summe Geldes seitens der jüdischen Gemeinde. Diesen Verdacht bestätigten die Angeklagten, auch Tobias selbst, der am 5. April 1475 unter der Folter gestand, er habe wegen seiner Armut sich auf das Versprechen der Gemeinde hin, ihm eine Summe Geldes zu geben, zu dem Raub bereit erklärt¹⁵. So arm, daß er auf derartige Unterstützungen angewiesen war, kann er aber nicht gewesen sein; denn sein Hauslehrer Moses erwähnt im Verhör vom 28. November 1475, er habe im Auftrag des Tobias gemeinsam mit dessen Frau Sara Silbergefäße in einen Sack verpackt und in der Nacht von Ostersonntag auf -montag versteckt¹⁶. Da sich der Arzt bis zu jenem unseligen Gründonnerstag 1475, als der kleine Simon verschwand, auch großer Beliebtheit bei der christlichen Bevölkerung erfreute, ist es wenig wahrscheinlich, daß er sich zu einer Untat hat bereden lassen sollen, die ihm Ehre und Ansehen kosten mußte. Da die Suche nach dem Kind, als es im Graben nicht gefunden wurde, in den Häusern der Juden vergeblich blieb, hatten die Ankläger auch keine Vermutung darüber, wo der Arzt Tobias eigentlich seinen Raub versteckt haben könnte. Infolgedessen gehen in diesem Punkt die Antworten der Angeklagten aus-

¹⁴ Wien fol. 320v.

¹⁵ Vatikan fol. 83–84; Trient fol. 95.

¹⁶ Wien fol. 301.

einander. Dies wiederholt sich immer wieder dann, wenn die Ankläger keine Klarheit in ihren Vorstellungen hatten. Das ist ein Indiz dafür, daß übereinstimmende Aussagen der Angeklagten nichts anderes sind als ein Reflex auf die eindeutigen, bereits vorgefaßten Ansichten der Ankläger über den Verlauf des Falles.

In der Nacht vom Ostersonntag auf Ostermontag, vom 26. auf den 27. März 1475, entdeckte der Koch Bonaventura beim Wasserholen zu seinem Entsetzen im Grabenstück auf dem Grundstück des Samuel den Leichnam des kleinen Simon. Sofort verständigte er seinen Herrn von dem schauerlichen Fund. Noch in der gleichen Stunde fand sich die gesamte jüdische Gemeinde bei Samuel ein, um zu beraten, was zu tun sei. Den Leichnam heimlich wegzuschaffen, schien wenig ratsam zu sein; denn dadurch mußten sie sich in den Augen der christlichen Bevölkerung erst recht in den Verdacht, schuldig zu sein, setzen. Also blieb nur die Flucht nach vorne. Die drei Hausbesitzer Samuel, Tobias und Angelus begaben sich sogleich zu Stadthauptmann und Podestà, um ihnen den Fund anzuzeigen. Diese suchten daraufhin das Haus Samuels auf und verhörten die dort anwesenden Juden. Die gaben in ihrer Aufregung Antworten, die in einzelnen Punkten einander widersprachen. Als nun auch noch bei der Gegenüberstellung der Leichnam aus Wunden, die sich an seinem Körper befanden, zu bluten begann, galt dies als wichtiges Indiz für die Schuld der Juden. Noch in derselben Nacht ließ der Podestà eine Reihe Juden festnehmen und ordnete am nächsten Morgen die Verhaftung der übrigen an. Den Leichnam des Kindes ließ er in das Hospital der in der Nähe liegenden Kirche St. Peter überführen. Dort untersuchten ihn am nächsten Morgen die beiden Ärzte Johannes Matthias Tiberinus und Archangelus de Balduinis sowie der Chirurg Christopherus de Falis. Ihre Ergebnisse weichen dabei erheblich von den Feststellungen ab, die der Arzt Tobias gleich bei der ersten Untersuchung unmittelbar nach Auffinden des Leichnams getroffen hatte. Unbestreitbar wies der Leichnam Verletzungen auf, die Tobias als Schürfwunden diagnostizierte, während seine christlichen Kollegen erklärten, es müsse sich um kaschierte Schnittwunden handeln. Einen Riß am Membrum virile des Knaben erklärte Tobias als Verletzung durch einen Dorn, die christlichen Ärzte wollten ihn auf einen Schnitt mit einem Messer zurückführen. Unterschiedliche Meinungen bestanden auch darüber, ob das Kind schon seit Gründonnerstag verschieden sei oder ob der Tod erst kurz zuvor eingetreten sei. Wenn Tobias mit seinen Beobachtungen recht hatte, war ein Unfall zumindest nicht auszuschließen, wenn seine christlichen Kollegen recht hatten, war das Kind ermordet worden. Wer anders als die Juden waren aber dann die Mörder?

Wenn die Vertreter der jüdischen Gemeinde den Fund selbst angezeigt hatten, so war das in den Augen der christlichen Bevölkerung noch lange kein Beweis der Unschuld. Sie vermutete und die Richter in dem Prozeß sollten sich diese Vermutung zu eigen machen, daß die Juden nur deshalb von selber vorgebracht hätten, sie hätten das Kind im Wasser liegend gefunden, um ein Alibi zu haben. Diese hielten es übrigens nicht für ausgeschlossen, daß das Kind tatsächlich ermordet worden war. Sie hatten auch eine Erklärung dafür. Zwei von ihnen, Bonaventura, der Sohn des Mohar, und der Diener Vitalis, behaupteten, ein christlicher Bürger sei des Mordes schuldig. Bonaventura meinte im Verhör vom 28. März, Zanesius Schneider sei zumindest mitschuldig, Vitalis sprach einen Tag später von der Alleinschuld Schneiders und motivierte sie mit dem Haß, den dieser schon seit langer Zeit gegen die Familie des Samuel gehegt habe. Der Mord sei geschehen, um durch diesen Racheakt die feindliche Familie zu vernichten¹⁷. Ähnliche Intrigen hatten auch andere Mitglieder der jüdischen Gemeinde befürchtet. Am 14. April 1475 schilderte Lazarus in seinem Verhör, wie sein Herr Angelus bestürzt gewesen sei, als er erfuhr, ein

¹⁷ Vatikan fol. 18^r, fol. 37^v; Trient fol. 46^v–47.

christliches Kind werde vermißt. Sogleich habe er den Diener Isaak gebeten, das Fenster gut verschlossen zu halten, da er befürchtete, ihm feindlich gesonnene Bürger könnten sonst den Leichnam in sein Haus schmuggeln, bzw. hineinwerfen¹⁸. Der Podestà nahm die Aussagen von Bonaventura und Vitalis so ernst, daß er die sofortige Verhaftung des Zanesius Schweizer anordnete und ihn wie die Juden einem peinlichen Verhör unterwarf. Das Alibi, das dieser beibrachte, er habe den ganzen Gründonnerstag über in den Weinbergen gearbeitet und am Karfreitag sei er von Kirche zu Kirche gewandert, war einigermaßen schwach. Er berief sich nämlich auf Zeugen, die er entweder nicht mit Namen kannte oder die ihn nicht gesehen hatten. Der Podestà war aber mit diesem Alibi zufrieden und ließ ihn wieder frei.

Wer führte den Prozeß?

Für die Prozeßführung war, wenn er sie auch billigte und unterstützte, der Bischof von Trient, Johannes Hinderbach, nicht unmittelbar verantwortlich. Sie war vielmehr Sache des Podestà, des Stadtrichters. In der Regel übte der Podestà, der kein Kleriker, sondern Laie war und außerhalb des Fürstbistums Trient geboren sein mußte, sein Amt nicht länger als ein Jahr aus. Er wurde vom Stadtrat gewählt, dem Fürstbischof präsentiert und von ihm bestätigt. War seine Amtszeit abgelaufen, so konnte er in der Regel erst nach fünf Jahren wiedergewählt werden. Zur Zeit des Todes des kleinen Simon von Trient war Johannes de Salis de Brixia (Brescia) Podestà. Sein Nachfolger war Allesandro de Maggis aus Padua. Der Stadtrichter führte die Kriminalprozesse und fällte sein Urteil namens der ihm vom Bischof verliehenen Autorität. In der Rechtsprechung war er an die Trienter Statuten gebunden. Trotz der Vogteirechte, die der Graf von Tirol über Trient wie über Brixen ausübte, war in Trient Verwaltung und Rechtsprechung stark von italienischen Vorbildern bestimmt. Die Mehrheit der Bevölkerung war im Spätmittelalter italienischer Nationalität. Die Deutschen besaßen eine Pfarrei, St. Peter. Deutsche waren die meisten Bischöfe und die Beamten des bischöflichen Hofes. Aus Deutschland stammten auch die meisten der in Trient lebenden Juden. Nur Angelus kam aus Verona. Der Podestà und seine Gehilfen aber waren durchwegs Italiener, die die deutsche Sprache so wenig beherrschten wie die Juden die italienische. Der Notar Johannes de Fundis, der das Protokoll in lateinischer Sprache anfertigte, war Italiener. Er verstand kein Deutsch. Aber erst im Juni bestellte der Podestà einen deutschsprachigen Dolmetscher. Nur den jüngeren Angeklagten, die das 18. Lebensjahr bereits erreicht oder überschritten hatten, jedenfalls aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hatten, wurde ein Rechtsbeistand zugebilligt. Dieser Curator oder Defensor konnte allerdings kaum mehr tun, als jeweils ein Gnadengesuch für seinen Klienten einreichen. Wenn auch der Podestà regelmäßig nach Abschluß der Untersuchung und Veröffentlichung des Untersuchungsberichtes den Angeklagten bzw. seinen Klienten aufforderte, innerhalb einer bestimmten Frist, gewöhnlich drei Tage, alle Gründe anzuführen, die ihn entlasten, die als strafmildernd verstanden werden könnten, so war dies doch eine reine Formsache.

Anwendung der Folter

Der Podestà und mit ihm die christliche Bevölkerung von Trient waren von vornherein von der Schuld sämtlicher Juden überzeugt und gewillt, sie alle hinzurichten. Aber er wollte sie nur auf Grund eines Geständnisses verurteilen. Darum setzte er sich zum Ziel, die Verhöre so lange zu führen, bis er übereinstimmende Geständnisse von allen Angeklagten erreicht hatte. Um dieses Ziel zu erreichen, setzte er die Folter ein. Sie sollte qualvoll, durfte aber nicht tödlich sein. Schwangerschaft oder schwere Erkrankung der Angeklagten bzw. des Angeklagten waren die Gründe, derentwegen

¹⁸ Wien fol. 318.

die Folter ausgesetzt wurde¹⁹. Außerdem achtete der Podestà darauf, daß die Folterung ordnungsgemäß vollzogen wurde. So ließ er am 20. November 1475 den Lazarus wieder losbinden, weil die Fesselung fehlerhaft war²⁰. Immerhin war die Folterung nicht nur schmerzhaft, sondern sie hinterließ auch Verletzungen. Nach dem Wortlaut der Gebete beim Sederabend, insbesondere bei der Erwähnung der zehn Plagen Ägyptens, befragt, erklärte Anna, die Frau des Israel, am 9. März 1476, den genauen Wortlaut habe sie nicht im Gedächtnis, sie sei aber bereit, ihn aus einer „Haggada“ zu übersetzen, wenn jemand für sie die Seiten umwende. Ob ihrer Verletzungen an den Händen konnte sie nicht selbst die Seiten umblättern. Diese Erklärung entsprach offensichtlich der Wahrheit. Ihr wurde daher stattgegeben²¹. Mehrfach heißt es im Protokoll von den Angeklagten, daß sie nach der Folter des Hochziehens nahezu zugrunde gingen (quasi deperdita)²². Dann ließ der Podestà sie losbinden, damit sie sich von den Foltern erholen konnten. Am nächsten Tag wurde dann das Verhör mit gleicher Schärfe fortgesetzt. Die Foltern wurden in folgender Weise gesteigert. Zuerst wurde der Angeklagte entkleidet (Spoliatio), dann gefesselt (Ligatio), dann hochgezogen (Elevatio), dabei wurden die Beine mit Gewichten beschwert, dann wurde er mit Stricken geschlagen (Squassatio), dann hochgeschnellt (Cavaleta). Diese Foltern wurden in gleicher Weise bei Männern und Frauen angewendet. Den Männern hielt man außerdem noch eine eiserne Schale mit Schwefeldämpfen unters Gesicht. Einigen der Angeklagten legte man außerdem noch kochendheiße Eier unter die Achselhöhlen. Auch der willensstärkste Angeklagte war auf die Dauer diesen Foltern nicht gewachsen und legte schließlich jedes Geständnis ab, das man von ihm verlangte. Der Wahrheitsbeweis dieser unter Foltern erpreßten Aussagen ist äußerst fragwürdig. Die Übereinstimmung in den Geständnissen ist nur scheinbar ein Beweis für die Schuld der Angeklagten, in Wirklichkeit aber nichts anderes als die Widerspiegelung dessen, was die Richter vermuteten. Die Akten des Trienter Prozesses verraten, welche Motive in die Juden hineingeheimnist wurden.

Verdacht auf Teufelskult und Schwarze Messe

Die Fragen des Podestà werden erst völlig verständlich, wenn sie im Zusammenhang der Berichte über Teufelskult und Schwarze Messe gelesen werden, die zu magischen Zwecken gefeiert wurde²³. Da spielt dann der Blutzauber eine große Rolle. Erregend und befremdend war für die Christen der Brauch der Beschneidung bei den Juden²⁴. Das erklärt, warum sich der Podestà immer wieder nach der Bedeutung der Wunde am Membrum virile des kleinen Simon erkundigt. Nach jüdischem Brauch wird in die Beschneidungswunde Wein zum Stillen gegeben. Die Christen aber vermuten, daß die Juden zu diesem Zweck Blut christlicher Kinder in pulverisierter Form verwenden. Der biblische Bericht von der Schlachtung des Osterlammes, der Bestreichung der Türpfosten mit Blut, der Tötung der ägyptischen Erstgeburt in der Pesachnacht durch den Engel Gottes ist in die Pesach-Haggada aufgenommen. Ihre Verlesung am Sederabend werteten die Christen als ein Zeichen dafür, daß die Juden sich dadurch an ihnen rächen wollten, indem sie nun die Rolle der Ägypter

¹⁹ Wien fol. 189: Der Podestà läßt untersuchen, ob Sara schwanger ist. Wien fol. 283: Der Podestà läßt den Arzt fragen, ob Dulceta, Brunetta und Bona so krank seien, daß sie nicht gefoltert werden dürften.

²⁰ Wien fol. 323.

²¹ Wien fol. 204r-v.

²² Z. B. Wien fol. 202r, Folter beim Verhör der Anna am 8. März 1476.

²³ Vgl. zu diesem Problemkreis G. Zacharias, *Satanskult und Schwarze Messe*. Wiesbaden 1964.

²⁴ B. Blumenkranz, *Das Bilderevangelium des Hasses*; in: *Judenhaß — Schuld der Christen?!*, a. a. O., 249 f; ders.: *Juden und Judentum in der mittelalterlichen Kunst* (Franz-Delitzsch-Vorlesungen 1963). Stuttgart 1965, 84 ff.

spielen sollten. Das Besprengen des Tisches mit Wein während der Verlesung der zehn Plagen Ägyptens wurde zum Besprengen mit Blut umgedeutet. Wenn die Juden seit der Zerstörung des Tempels kein Osterlamm mehr schlachten und auf dem Tisch nur ein Lammknochen liegt, dann wollten die christlichen Ankläger darin kein Zeichen der Trauer um den Tempel sehen, sondern ein weiteres Indiz dafür, daß an die Stelle des alten Kultes nun geheime Riten getreten seien, bei denen das Kind eines Christen geopfert werde. Darum wollte sich der Podestà auch nicht mit der Auskunft zufriedengeben, daß es seit der Zerstörung des Tempels kein Opferpriestertum bei den Juden mehr gibt, sondern fragte immer wieder nach ihren Priestern und dem geheimen Kult.

Nach der Theorie des Podestà wurde Simon am Gründonnerstag von dem Arzt Tobias geraubt und geschickt verborgen, beim Sabbatgottesdienst dann von den männlichen Mitgliedern der jüdischen Gemeinde grausam ermordet, das Blut ihm abgezapft, schließlich sein Leichnam erhoben, so wie sonst die Tora aus ihrem Schrein oder in der Kirche die Hostie über dem Altar nach der Wandlung erhoben wird. Im Augenblick der Erhebung aber seien die Frauen aus ihrer Kammer, der Frauensynagoge, gekommen, auf die Schwelle zur Männersynagoge getreten und hätten beim Ansehen des Leichnams obszöne Gebärden gemacht. Obszönitäten aber gehören regelmäßig in den Bereich der Schwarzen Messen. Die immer wieder vorgebrachte Frage des Podestà nach obszönen Gesten ist ein deutliches Indiz dafür, daß er den Juden eine Art Schwarze Messe als Gegenkult zur christlichen Liturgie unterstellte, gefeiert ebenso sehr zu Verhöhnung des christlichen Kultes wie zur Erreichung magischer Praktiken. Auf Befragen erklärten die Angeklagten, das Blut habe reinigende Kraft, helfe Frauen z. B. bei der Gefahr einer Frühgeburt. Es reinige den Magen, röte das Antlitz, helfe gegen üblen Geruch. So aberwitzig solche Vorstellungen auch waren, sie wurden anscheinend dennoch für wahr gehalten.

Prozeß-Einsprüche

Die Trienter waren so sehr von der Berechtigung ihrer Anklagen überzeugt, daß sie mit Entrüstung jeden Versuch, den Juden gerecht zu werden, als unerlaubte Einmischung zurückwiesen. Auf Grund der Vogteirechte, die der Graf von Tirol – zur Zeit des Trienter Prozesses war das Sigismund der Münzreiche – über das Fürstbistum Trient ausübte, residierte ein Stadthauptmann in der bischöflichen Burg. Zu Beginn des Prozesses war Jakob von Sporo Stadthauptmann. Ihm folgte Johannes Rytlytz. Der Stadthauptmann nahm an den Prozessen teil und war berechtigt, im Auftrag des Grafen von Tirol einen Prozeß zu unterbrechen, ein Urteil aufzuheben. Die Prozeßakten enthalten mehrfach die Notiz, der Stadthauptmann Jakob von Sporo unterbreche den Prozeß bzw. gestatte seine Wiederaufnahme. Auf Grund des Einspruches entstand eine Pause zwischen dem 21. April und dem 5. Juni 1475. Dies hat zwar Einfluß auf die Dauer des Prozesses, nicht aber auf die Verhandlungen als solche.

Wichtiger war der Einspruch Sixtus' IV., der am 23. Juli 1475 den Prozeß unterbrechen ließ und Giovanni Battista de Giudice de Finale, den Bischof von Ventimiglia, zu seinem Kommissar ernannte²⁵. Bischof Johannes Hinderbach bestritt nicht das päpstliche Einspruchsrecht, erklärte aber, der Trienter Prozeß sei notwendig, weil sonst das Volk zur Lynchjustiz gegriffen hätte. Er setzte es außerdem durch, daß er selbst am 12. Oktober neben dem Bischof von Ventimiglia von Sixtus IV. zum päpstlichen Kommissar ernannt wurde. Als Wohnsitz bot er Giovanni Battista de Giudice seine Burg Buonconsiglio an. Da dieser dort sich aber überwacht fühlte, zog er eine andere Wohnung vor. Aber auch dort mußte er feststellen, daß man ihn be-

²⁵ Über die Bedeutung Giovanni Battistas de Giudice als Schriftsteller vgl. P. O. Kristeller, *Le Thomisme et la Pensée italienne de la Renaissance* (Conférence Albert-Le-Grand 1965). Montreal-Paris 1967, 68, Anm. 101 (Lit.).

obachtete, ihm zudem kein freies Gespräch mit den Angeklagten noch mit solchen Zeugen gestatten wollte, die zugunsten der Juden einzutreten bereit waren. Schon nach zwei Wochen verließ er daher Trient und versuchte von Rovereto, der nächsten Stadt, die bereits auf venezianischem Boden lag, einen Gegenprozeß anzustrengen. Er lehnte den Trienter Podestà als befangen ab, den Geständnissen der Juden maß er keine Beweiskraft zu, da sie erzwungen seien. Den Trientern machte er zum Vorwurf, daß sie den Prozeß nur deshalb führten, weil sie die Seligsprechung des kleinen Simon als Martyrer durchsetzen wollten. Auf die Unterstellung des Bischofs Johannes Hinderbach, er ergreife die Partei der Juden, weil er sich von deren Geld habe bestechen lassen, entgegnete er in einer „Apologia“, er sei niemals ein Judenfreund gewesen, er sei auch nicht von den Juden bestochen worden. Aber er könne es nicht zulassen, daß auf Grund erdichteter Wunder Simon seliggesprochen werde. Er sei kein Martyrer um Christi willen. Die lügenhaften Behauptungen der Trienter über angebliche Wunder, die nach dem Tod des kleinen Simon sich ereignet haben sollten, seien in Wahrheit eine Gefahr für den christlichen Glauben. Gott habe es nicht nötig, daß für ihn gelogen werde, und ebensowenig die Kirche und der christliche Glaube, da sie auf dem Leiden Christi gegründet und durch das Blut der Apostel, Martyrer und Jungfrauen bezeugt und durch die Lehre der Heiligen und Kirchenlehrer bestätigt werden. Das im Trienter Archiv befindliche Exemplar dieser Apologie hat Bischof Johannes Hinderbach mit kritischen Anmerkungen versehen, seine Handschrift verrät seinen Zorn.

Da die beiden Kommissare sich nicht einigen konnten, berief der Papst eine Kardinalskommission. Hier hatte Johannes Hinderbach schließlich mit seinem Einspruch gegen Giovanni Battista Erfolg, dessen Prozeß in Rovereto könne nicht anerkannt werden, er sei nicht „*Judex in loco*“. Nur der Prozeß in Trient könne als gültig ausgesprochen werden. Tatsächlich verwarf die Kardinalskommission den Gegenprozeß und erkannte schließlich den Trienter Prozeß als zu Recht geführt an. Am 1. Juni 1478 erklärte daraufhin Sixtus IV., der Prozeß sei „*rite et recte factum*“, d. h.: formalrechtlich ordnungsgemäß geführt. Bereits im Juni 1475 waren die meisten der männlichen Angeklagten hingerichtet worden, nur die Frauen kamen, soweit sie nicht im Gefängnis starben, schließlich mit dem Leben davon, aber erst, als auch sie sich schuldig bekannt hatten und zum Christentum übergetreten waren. Daß ihnen das Leben geschenkt wurde, war ein kleiner Erfolg des Bischofs von Ventimiglia, der beharrlich auf die Freilassung wenigstens der Jüdinnen gedrängt hatte.

Mit der Feststellung, der Prozeß sei formal richtig geführt, war noch keine Bestätigung des Kultes des Simon von Trient als Martyrer gegeben. Dennoch setzte eine eifrige Verehrung ein. Daß Jerusalempilger in Trient Station machten, um am Grabe Simons zu beten, bestätigt Felix Fabri in seinem „*Evagatorium*“²⁶. 1582 billigte Gregor XIII. den Kult, 1588 gestattete Sixtus V. auf Wunsch des Kardinals Ludovico Madruzzo die Feier seines Festes. Erst auf Grund eines Gutachtens über die inneren Widersprüche in den Aussagen der Angeklagten, die es bei objektiver Nachprüfung nicht zulassen, von einem Schuldbeweis zu sprechen, hat die Ritenkongregation am 28. Oktober 1965 den Kult des seligen Simon von Trient definitiv aufgehoben und damit zum Ausdruck gebracht, daß es sich bei diesem Kult weniger um den Ausdruck der Volksfrömmigkeit als vielmehr christlichen Antijudaismus gehandelt hat. Die Beseitigung eines derartigen Ärgernisses ist die Voraussetzung dafür, daß die Begegnung von Juden und Christen, wie sie die *Declaratio „Nostra Aetate“* des Vaticanum II. fordert, Chancen der Realisierung hat.

²⁶ F. Fabri, *Evagatorium in Terrae Sanctae, Arabiae et Aegypti*, hg. v. C. D. Hassler. Stuttgart 1843. Nr. 29 B., 76.